

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 18.08.2026
Zeughausstraße 2-8
50667 Köln
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Birgden

Az.: 33.43 - 5 23 01-

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 05.01.2023 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Flurstück **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Birgden

Flur 6 Flurstück 42

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 120 ha.
3. Der Eigentümer des ausgeschlossenen Flurstückes scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
4. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für das ausgeschlossene Flurstück aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Kreis Heinsberg betreibt den Neubau der Kreisstraße EK 3 - Ortsumgehung Birgden - von der Kreisstraße K 13 (L 227alt) / Bahnhofstraße - Birgdener Straße bis zur Kreisstraße K 3/ Geilenkirchener Straße einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemeinde Gangelt und der Stadt Heinsberg.

Der Ausschluss des unter Ziffer 1 aufgeführten Flurstückes erfolgt im Zusammenhang mit der Feststellung der Gebietsgrenze, um eine zweckmäßige Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes zu erreichen.

Der Eigentümer hat dem Ausschluss des Flurstückes zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50667 Köln.

Hinweis: Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Dieser Änderungsbeschluss mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.